

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Burgholz

Lt. Vorstandsbeschluss des Vorstandes des Fördervereins “ Unser Dorf Burgholz” vom 10.07.19

§1 Allgemeines

Da das Dorfgemeinschaftshaus in Burgholz nicht der Verwaltung der Stadt Kirchhain unterliegt, greifen die Bestimmungen der Benutzungsordnung der Stadt Kirchhain nicht. Allerdings ist man bemüht, inhaltlich diese Bestimmungen anzuwenden.

§2 Kreis der Nutzungsberechtigten

Das Dorfgemeinschaftshaus in Burgholz und deren Einrichtungen stehen jedermann, insbesondere den nach §20 HGO Berechtigten, für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gemeinschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung.

Burgholzer Bürger, Burgholzer Vereine und Verbände haben Vorrang.

§3 Überlassung der Räume

- 1.) Das Dorfgemeinschaftshaus wird vom Förderverein “ Unser Dorf Burgholz eV” gemäß Überlassungsvertrag mit der Stadt Kirchhain betrieben.**
- 2.) Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen bedarf es eines schriftlichen Mietvertrages zwischen dem Förderverein “Unser Dorf Burgholz eV” vertreten durch den Hausmeister und dem Mieter. In dem Vertrag werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt. Anträge auf Abschluss eines Überlassungsvertrages für eine Veranstaltung sind spätestens 14 Tage vorher zu stellen.**
- 3.) Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragsesinganges. Es kann höchstens für das laufende und das darauf folgende Kalenderjahr gebucht werden.**
- 4.) Anträge für eine laufend wiederkehrende Benutzung ist bis zum 01. Dezember eines jeden Jahres, schriftlich beim Vorstand des Fördervereins “Unser Dorf Burgholz eV” einzureichen.**

5.) Fällt nach Abschluss des Überlassungsvertrages eine Veranstaltung aus, muss dies dem Vorstand des Fördervereins “ Unser Dorf Burgholz eV “ unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage vorher, bekannt gegeben werden. Andernfalls haftet der Antragsteller für entstehende Kosten oder Einnahmeausfälle.

§4

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1.) Bestehende Hausordnung/Merkblatt und folgende Ordnungsbestimmungen sind von dem Mieter zu beachten:

- **Die Getränke sind vom Getränkeliieferant Fa. Janik Neustadt zu beziehen. An und Ablieferung erfolgt von Fa. Janik nach Abstimmung. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an den Mieter.**
- **Eine Getränkebestellung und Abrechnung über den Förderverein, vertreten durch den Hausmeister, ist auf Wunsch möglich, jedoch wird der Aufwand in Form einer Beaufschlagung von 30% der Getränkerechnung berechnet.**
- **Werden in den Räumen des DGH Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle gegen Entgelt verabreicht, hat der Mieter die erforderliche Gestattung nach dem Gaststätten Gesetz (GastG) einzuholen.**
- **Für eine Sperrzeitverkürzung ist die erforderliche behördliche Genehmigung vom Mieter einzuholen.**
- **Der Mieter ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich**
- **Es ist untersagt, unterhalb des DGH Vorbaus zu grillen bzw. offenes Feuer zu halten.**
- **Außergewöhnliche Veranstaltungen (Disco´s etc.) werden nur in Absprache mit dem Vorstand genehmigt.**
- **Der Mieter hat seine steuerlichen Verpflichtungen, die sich aus der Inanspruchnahme der angemieteten Räumlichkeiten ergeben, zu erfüllen.**
- **Der Mieter haftet für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an Gebäuden, Geräten, dem Mobiliar und sonstigen Einrichtungen.**
- **Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen den Förderverein “Unser Dorf Burgholz eV” durch den Mieter oder Dritte sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Förderverein selbst kann ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.**
- **Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. (siehe Aushang)**
- **Die Müllentsorgung erfolgt auf eigene Rechnung und ist nach der Veranstaltung vom Betreiber selbst vorzunehmen.**
- **Die entsprechende Versicherung (Haftpflichtversicherung) ist dem Vorstand des Fördervereins auf Verlangen nachzuweisen.**
- **Stehische und Bierzeltgarnituren dürfen nur im Saal aufgestellt werden, wenn die Eisenfüße entsprechend geschützt (Filzgleiter) werden**
- **Zur Dekoration dürfen keine Reißzwecke oder/und Tesafilm verwendet werden. Empfohlen werden Tesa Stripp.**

2.) Die von dem Förderverein “Unser Dorf Burgholz eV “ evtl. beauftragten Dienstkräfte, insbesondere der/die Hausmeister, üben gegenüber den Mieter und gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

§5

Benutzung von Räumlichkeiten bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen

- 1.) Bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen bei denen Räume des Dorfgemeinschaftshauses angemietet werden, steht die Küche mit ihren Einrichtungen, ebenso der Kühlraum, auf Antrag ebenfalls zur Verfügung.**
- 2.) Die Räumlichkeiten inkl. Inventar wird gemäß Übergabeprotokoll (Anlage 1) und zugehöriger Checkliste (Anlage 2) dem Mieter vom Hausmeister übergeben bzw. übernommen.**
- 3.) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist vom Mieter zu ersetzen. Das gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.**
- 4.) Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden vom Vermieter bzw. vom Hausmeister ausgehändigt und sind diesem wieder zurückzugeben. Der Mieter haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.**
- 5.) Das Benutzungsentgelt regelt sich nach §7 dieser Benutzungsordnung in Verbindung mit der jeweils gültigen "Tarifordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses" in Burgholz.**

§6

Übertragung des Benutzungsrechts

Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses oder seine Einrichtung auf andere Personen, Vereine oder Vereinigungen zu übertragen.

§7

Benutzungsentgelt

- 1.) Für die Überlassung von Räumen zu Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird, sind Benutzungsentgelte zu entrichten.
Ebenfalls sind Benutzungsentgelte zu entrichten für private Benutzungen (Familienfeiern etc.) und für Benutzungen, die einem wirtschaftlichen oder gewerblichen Zweck dienen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand des Fördervereins " Unser Dorf Burgholz eV "**
- 2.) Bei Familienfeiern wird der Tag zur Vorbereitung nicht berechnet, sofern er nicht den Charakter einer Vorfeier (z.B. Polterabend) hat und hierfür insgesamt eine Nutzung von 5 Stunden nicht überschritten wird.
Bei Vereinsveranstaltungen und gewerblicher Nutzung wird eine Vorbereitungszeit am Vortag von bis zu 5 Stunden gewährt, falls dieser nicht anderweitig vergeben ist. Bei einer Vorbereitungszeit von mehr als 5 Stunden am Vortag wird eine Nutzungsgebühr von 50% der Gebühren berechnet.**

Die Nebenkosten werden für die Zeit der Vorbereitung berechnet.

3.) Für jeden weiteren Tag und bei fortlaufender Nutzung werden die festgesetzten Entgelte von Fall zu Fall festgesetzt.

4.) Die Höhe des Entgeltes für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und der Einrichtung richtet sich nach den Benutzungsgebühren (Anlage 3a und 3b)

5.) Bei größeren Veranstaltungen kann der Vorstand des Fördervereins eine Kautions erheben. Die Höhe der Kautions beträgt mindestens das Doppelte der Benutzungsgebühren und ist vor Beginn der Veranstaltung bar zu zahlen.

§8

Reinigung

1.) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen wird unmittelbar nach der Nutzung von dem Mieter, auch von den Vereinen und Verbänden, durchgeführt.

Erfolgt eine Reinigung nicht ordnungsgemäß, werden Nachreinigungen im geringen Umfang durch den Hausmeister/die Hausmeisterin vorgenommen. Erforderlichenfalls ist der Hausmeister / die Hausmeisterin berechtigt, ein Reinigungsunternehmen zu beauftragen. Die Kosten (Reinigungsentschädigung nach dem tatsächlichen Aufwand) trägt der Mieter.

2.) Das Reinigungsmaterial wird dem Mieter zur Verfügung gestellt.

3.) Für jede mutwillige Verunreinigung ist von dem Mieter eine besondere Reinigungsentschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach dem Maß der Verunreinigung richtet.

§9

Ausschluss von der Benutzung

1.) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder eine bestehende Hausordnung hat der Vorstand des Fördervereins "Unser Dorf Burgholz eV" das Recht, den Mieter des Dorfgemeinschaftshauses ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

Ist vor oder während der Benutzung festgestellt worden, dass das Dorfgemeinschaftshaus nicht für den angegebenen Zweck in Anspruch genommen wird oder berechtigte Gründe die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört werden könnte, haben die Mieter sämtliche Rechte aus dem Nutzungsverhältnis verwirkt. In beiden Fällen ist der Förderverein "Unser Dorf Burgholz" von jeglichen Schadenersatzansprüchen durch den Mieter freigestellt.

2.) Das gleiche gilt, wenn ein Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Räume nicht nachkommt.

**§10
In- Kraft- Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 10.07.2019 in Kraft.

Kirchhain-Burgholz den 10.07.2019

Der Vorstand

.....
B. Debus 1. Vorsitzender

.....
C. Sartorius 2. Kassierer